

Datum: 18.08.2026 Nr.: 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat und Präsidium:

Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2987 „Mobilitätsrechte im globalen Kontext multipler Krisen“	597
Ordnung des Zentrums „Centre for Global Migration Studies“	606

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat und Präsidium:

Der Senat (08.07.2026) und das Präsidium (22.07.2026) der Georg-August-Universität Göttingen haben im Einvernehmen die Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2987 „Mobilitätsrechte im globalen Kontext multipler Krisen“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

**Ordnung
des Graduiertenkollegs GRK 2987
„Mobilitätsrechte im globalen Kontext multipler Krisen“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Graduiertenkolleg GRK 2987 „Mobilitätsrechte im globalen Kontext multipler Krisen“ (nachfolgend: Graduiertenkolleg) ist ein rechtlich unselbstständiges Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Migrationsforschung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) ¹Das Graduiertenkolleg wird durch die Juristische Fakultät, Philosophische Fakultät und die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen getragen.

²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bereich der Migrationsforschung;
- Förderung des interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Austauschs im Bereich der Migrationsforschung durch Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten insbesondere hinsichtlich einer verbindenden Perspektive zwischen Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung der Promotions-Studiengänge der Philosophischen, Sozialwissenschaftlichen und Juristischen Fakultäten;
- Interdisziplinäre Betreuung von Promotionsvorhaben;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation insbesondere durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit internationaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Planung und Erstellung neuer Initiativen zum Wissenschaftstransfer und zur Information der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG;
- b) die Doktorand*innen sowie die Postdoktorand*innen, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) die Antragsteller*innen des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag bzw. deren Nachfolger*innen,
- d) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs mit Zustimmung der federführenden Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, in relevanten Fachgebieten lehrenden und forschenden Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ³Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer*eines Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Ein*e Doktorand*in des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung immatrikuliert sein. ²Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer*eines Doktorandin*Doktoranden, wenn

- a) sie*er die Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorand*innenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie*er nicht mehr immatrikuliert ist.

³Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer*eines Doktorandin*Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die*der Doktorand*in

- a) aus von ihr*ihm zu vertretenden Gründen die ihr*ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre*seine Berichtspflichten gegenüber den Betreuenden beziehungsweise dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis begangen hat,
- c) keine*r der Betreuer*innen mehr Mitglied des Graduiertenkollegs ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der*des Sprecher*in nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die*der Sprecher*in und die*der stellvertretende Sprecher*in;
- b) zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, die möglichst aus wenigstens einer anderen Trägerfakultät als die*der Sprecher*in und die*der stellvertretende Sprecher*in stammen sollen;
- c) ein Mitglied der MTV-Gruppe
- d) zwei Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe, darunter mindestens ein*e Doktorand*in.

³Ist die*der Koordinator*in nicht als Mitglied der MTV-Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie*er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. ²Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können

ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln in offener Abstimmung eine*n Nachfolger*in benennen.

⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es nicht mehr Mitglieder einer Gruppe als Sitze dieser Gruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat*innen vorhanden, als der Gruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. ⁸Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Gruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben d) ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederbenennung ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung (Sprecher*in) oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus anderweitigen Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Entscheidungen über Einstellungen/Stipendien, Anschubförderung, Verwendung der Präsidiumspauschale und Verlängerungsanträge;

- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- h) Beschluss der Berichte sowie der Anträge und Informationen insbesondere an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- j) die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- k) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- l) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- m) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität;
- n) Festlegung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Auswahlgesprächen eingeladen werden
- o) Vorschlag von Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung gegenüber dem Senat und Präsidium; ein solcher Beschluss bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe im Vorstand.

§ 7 Geschäftsführende Leitung und Stellvertretung

(1) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe des Graduiertenkollegs benennen aus ihren Reihen die geschäftsführende Leitung (Sprecher*in) und deren Stellvertretung, wobei die Stellvertretung aus einer anderen Fakultät als der*die Sprecher*in stammen soll. ²Die Amtszeit beträgt fünf, in der zweiten Förderperiode vier Jahre.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung ausschließlich dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine*einen Nachfolger*in benennt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die Stellvertretung vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Versammlung der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe des Graduiertenkollegs zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit einzuberufen. ³Bis zur Neubenennung führt im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Leitung die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁵Bei

gleichzeitigem Ausscheiden von beiden, erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das dann auch das Sprecher*innenamt kommissarisch ausübt.

(3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Ausschreibung und Auswahlverfahren der Sekretariats- und Koordinationsstellen;
- d) Bewilligung von Dienstreisen, darunter längere Forschungsaufenthalten der angestellten Promovierenden in Absprache mit der*dem Erstbetreuer*in;
- e) Kommunikation mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG.

§ 8 Koordinator*innen

(1) ¹Die Koordinator*innen unterstützen die Arbeit von Vorstand und geschäftsführender Leitung. ²Ihnen obliegen im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und geschäftsführender Leitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege eines Verzeichnisses der Mitglieder und Angehörigen einschließlich der Verwaltung von Promovierendendaten,
- b) Koordination der Veranstaltungen, insbesondere Studienprogramm und Workshops,
- c) Vor- und Nachbereitung der Organsitzungen sowie administrative Ausführung der Beschlüsse,
- d) Pflege der Internetseiten und anderer digitaler Kommunikationsmittel,
- e) Dokumentation der Aktivitäten und Mittelverwendungen des GRK für die Erstellung von Fortschrittsbericht, Verlängerungsantrag sowie Abschlussbericht an die DFG,
- f) Unterstützung der*des Sprecherin*Sprechers bei der Beplanung des GRK-Budgets nach den Verwendungsrichtlinien der DFG sowie den Finanzregeln der Universität.

(2) ¹Die Prüfungsverwaltung der Promotionsstudierenden im GRK obliegt den Prüfungsämtern der Philosophischen, Sozialwissenschaftlichen und Juristischen Fakultäten der Universität Göttingen.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Gruppe entsprechend. ⁴Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecherin*Sprechers; dies gilt nicht für die Benennung der*des Sprecherin*Sprechers. ³Insbesondere im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

(3) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung elektronisch freigegeben wird. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für das Graduiertenkolleg ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die*der Sprecher*in anstelle des Vorstands.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(5) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(6) Ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit des GRK begründendes Rechtsverhältnis wird nicht eingegangen; die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind nicht anwendbar.

§ 10 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

²Die vorstehende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des Graduiertenkollegs außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Berichtspflichten gegenüber der Universität Göttingen und der DFG, bleiben unberührt.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführte Benennung des Vorstands ist rechtmäßig, sofern sie den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.

(3) ¹Bis zur Benennung des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern: Prof. Dr. Sabine Hess (Sprecherin, Philosophische Fakultät), Prof. Dr. Olaf Deinert (stellvertretender Sprecher, Juristische Fakultät), Prof. Dr. Alexander-Kenneth Nagel (Sozialwissenschaftliche Fakultät), Dr. Jelka Günther (MTV-Gruppe), Selmar Krug (Mitarbeiter*innengruppe, Doktorand*in).

²Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum Amtszeitbeginn des nach Satz 3 benannten Vorstands fort. ³Die Benennung eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Sommersemesters 2026 erfolgen; dies gilt nicht für die*den Sprecher*in und die Stellvertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des neu zu benennenden Vorstands nach Satz 3 endet spätestens mit Ablauf der Förderperiode.

Senat und Präsidium:

Der Senat (08.07.2026) und das Präsidium (22.07.2026) der Georg-August-Universität Göttingen haben im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Centre for Global Migration Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

**Ordnung
des Centre for Global Migration Studies (CeMig)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Das Centre for Global Migration Studies (nachfolgend: Einrichtung) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die Einrichtung dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Migrationsforschung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.
- (3) ¹Es handelt sich um ein Verbund-Zentrum im Sinne der Zentrumsrichtlinie, an dem folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt sind: die Juristische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Sozialwissenschaftliche Fakultät, die Theologische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät. ³Die Zusammenarbeit mit weiteren Forschungseinrichtungen des Campus Göttingen wird angestrebt.

§ 2 Aufgaben

Die Einrichtung erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet Migrationsforschung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Gebiet der Migrationsforschung und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen mit dem Schwerpunkt Migrationsforschung, regional (Universität Göttingen, Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen, Göttingen Campus), national und international;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb der Einrichtung;

- Förderung der Lehre durch bündelnde Maßnahmen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe der Einrichtung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Einrichtung sind:

- a) das der Einrichtung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und Abs. 1a NHG;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertreter*innen im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorgeschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder einer der Trägerfakultäten sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit der Einrichtung durch dort erbrachte Leistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen der Einrichtung vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Migrationsforschung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige der Einrichtung sind:

- a) das der Einrichtung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die pensionierten Hochschullehrer*innen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Einrichtung waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen der Einrichtung vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 von der Einrichtung betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Einrichtung. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung gegenüber Senat und Präsidium;
- b) Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- c) Beratung über Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und Stimmnahmerecht hierzu gegenüber dem Vorstand, insbesondere zu Arbeitsschwerpunkten und Vorhaben der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstands;
- e) Stimmnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und e) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe in der Mitgliederversammlung. ³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Einrichtung obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern der Einrichtung nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe aus wenigstens drei Trägerfakultäten;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeiter*innengruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Bis zu zwei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, deren Fakultäten nicht stimmberechtigt im Vorstand vertreten sind, nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(2) ¹Die stimmberechtigten und beratenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Einrichtung aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. ²Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Als studentisches Vorstandsmitglied können die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchst. b), die für die Amtszeit ab dem 01. April benannt worden sind, benannt werden. ⁴Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln in offener Abstimmung eine*einen Nachfolger*in benennen. ⁵Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Centrums für Globale Migrationsstudien wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Centrums abberufen, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abberufung gestimmt haben.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ²Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es in der Einrichtung nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe der Einrichtung während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederbenennung ist möglich. ³Abweichend von Satz 2 kann der neubenannte Vorstand nach seiner Benennung das erste Mal zusammentreten, um die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung ab dem neuen Amtszeitbeginn zu benennen.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Soweit der Einrichtung weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrer*innengruppe im Vorstand erforderlich sind.

(8) ¹Der Vorstand der Einrichtung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von der Einrichtung direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer*inem Wissenschaftler*in selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Einrichtung sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts der Einrichtung sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Handapparate, Werkstätten, und Geräte; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Einrichtung;

k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung und Stellvertretung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes benennen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor*in) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abberufen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine*einen Nachfolger*in benennt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die Stellvertretung vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit einzuberufen. ⁴Bis zur Neubenennung führt im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Leitung die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁵Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden, erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das dann auch das Direktor*innenamt kommissarisch ausübt.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die Einrichtung innerhalb der Universität und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte*r der der Einrichtung zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der*des Dekan*in nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8a Externer wissenschaftlicher Beirat; Externe Evaluation

(1) Zur Beratung des Präsidiums und zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung in Angelegenheiten des Zentrums bestellt die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zentrumsvorstands und im Benehmen mit den Dekanaten der beteiligten Fakultäten einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) ¹Der Beirat hat wenigstens drei und höchstens sechs Mitglieder, die herausgehobene wissenschaftliche und fachliche Expertise repräsentieren. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁴Die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder soll bereits eine Amtszeit als Beiratsmitglied wahrgenommen haben.

(3) ¹Der Beirat benennt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederbenennung ist möglich.

(4) ¹Der Beirat wird von der*dem Vorsitzenden in der Regel jährlich einberufen. ²Die*der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung der Einrichtung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie*er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts. ⁴An den Sitzungen können Präsidiumsmitglieder und auf Einladung der des Vorsitzenden Zentrumsmitglieder teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können Personen, die keine Beiratsmitglieder sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ⁵Die abschließende Beratung des Beirats ist nichtöffentlich.

(5) ¹Der Beirat erstellt alle drei Jahre auf der Grundlage eines Statusberichts des Vorstands, der eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Schwerpunktsetzungen sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel enthält, und/oder einer Begehung des Zentrums einen Bericht, der zu den wissenschaftlichen Leistungen sowie zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen Stellung nimmt. ²Der Bericht ist in Textform an die*den Präsidentin*Präsidenten zu übermitteln und auf Wunsch der*des Präsidentin*Präsidenten mündlich zu erläutern. ³Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die am Zentrum beteiligten Fakultäten sowie den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(6) ¹Die externe Evaluation eines Zentrums erfolgt gemäß § 15 der Zentrumsrichtlinie. ²Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Mitglied der Evaluationskommission sein.

§ 9 Beteiligung an Berufungs- oder Bestellungsverfahren

¹Ein Zentrum ist an einem Berufungs- oder Bestellungsverfahren wenigstens beratend zu beteiligen, sofern die Mitwirkung der*des künftigen Stelleninhaberin*Stelleninhabers an diesem Zentrum durch Denomination oder im Ausschreibungstext vorgesehen ist. ²Der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Fakultätsrat, Senat und Präsidium Stellung zu nehmen.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 25 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, im Falle des

Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Statusgruppe entsprechend. ⁴Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Einrichtung, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung; dies gilt nicht für die Benennung der*des Direktorin*Direktors. ³Insbesondere im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

(3) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung elektronisch freigegeben wird. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende*r an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(4) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Einrichtung, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Im Falle einer Aufhebung des CeMig tritt sie mit jener außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, zum Beispiel Berichtspflichten, bleiben unberührt. ³Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die Ordnung des Centrums für Globale Migrationsstudien in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I 27/2018 S. 497) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zur Benennung eines neuen Vorstands bis einschließlich zum 31.03.2028 fort; die studentischen Mitglieder bis einschließlich zum 31.03.2027. ²Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Beirats endet am 01.10.2026.
